

Erarbeitungs- und Einleitungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren des RFNP

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP
21.01.2011

Teil 1: Rahmenbedingungen

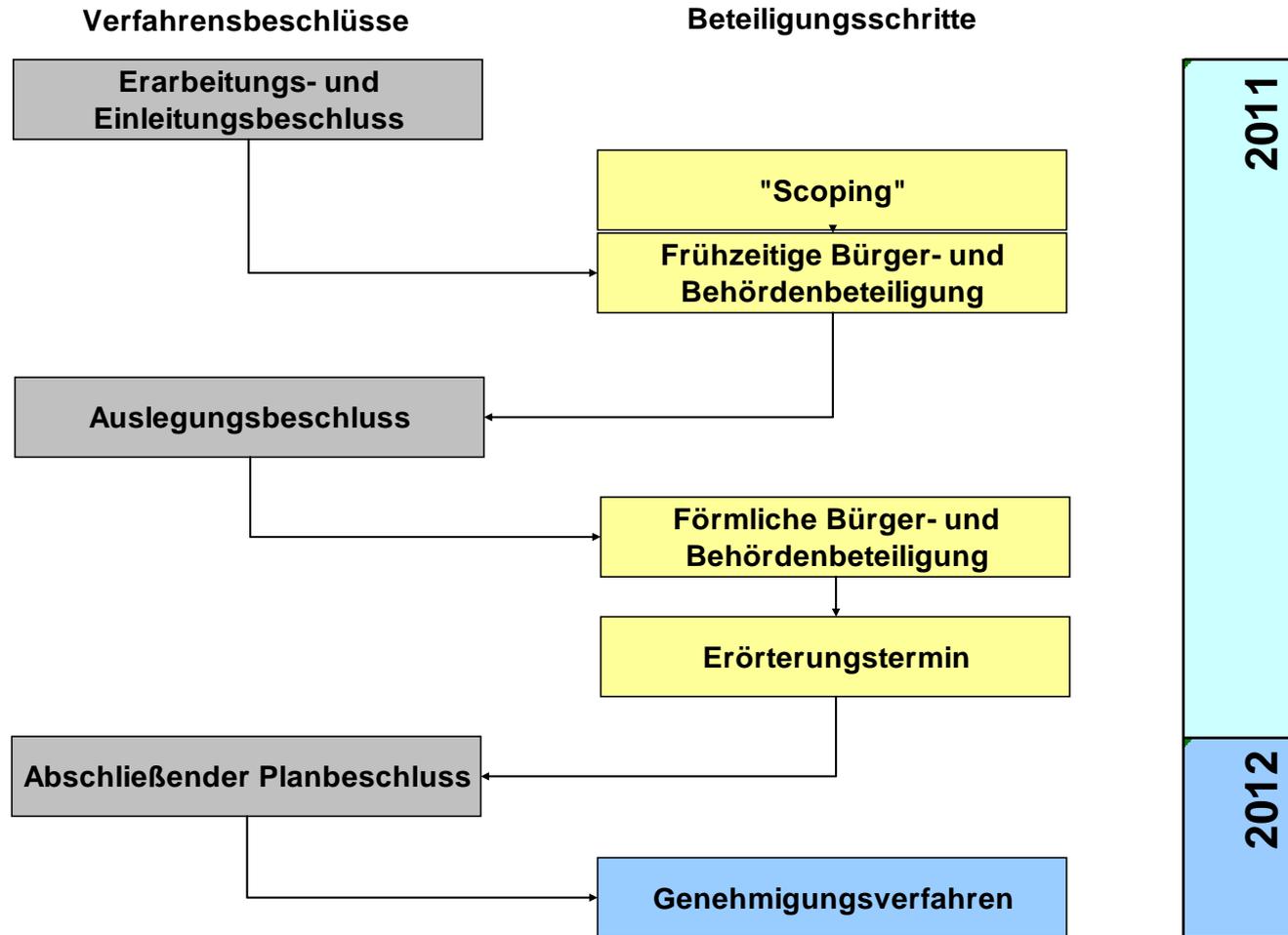
- Der am 03.05.2010 wirksam gewordene RFNP kann mittels einer Überleitungsbestimmung im neuen Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Planungsgemeinschaft geändert und ergänzt werden.
- Die Änderungskompetenz ist verbunden mit einem Abstimmungserfordernis bezogen auf den RVR als neuer Regionalplanungsbehörde und endet spätestens am 31.Dez.2015.
- Die Planungsgemeinschaft hat von ihrer Änderungskompetenz bereits Gebrauch gemacht und bisher 12 Änderungsverfahren eingeleitet.

- Für zwei weitere Teilbereiche konnten inzwischen Plankonzepte erarbeitet werden. Beide Bereiche liegen im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- Hintergrund ist das vom Rat der Stadt Oberhausen am 20.09.2010 beschlossene gesamtstädtische Konzept zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft in Oberhausen.
- Beide Bereiche standen bisher als Wohnbaupotenziale nicht zur Verfügung. Sie befinden sich in Stadtbezirken mit besonderem Wohnungsneubaubedarf.

- Der Verfahrensablauf der Änderungsverfahren entspricht weitgehend dem Aufstellungsverfahren zum RFNP.
- Die Verfahrensbeschlüsse müssen gleichlautend durch die Räte der beteiligten Städte gefasst werden.
- Für alle Änderungsverfahren gilt:
 - Verfahrensschritte sollen möglichst für mehrere Teilbereiche rational zusammengefasst werden
 - Änderungsbereiche sind verfahrensmäßig so anzulegen, dass sich Verzögerungen nicht auf andere Teilbereiche auswirken können.

Verfahrensübersicht

Teilbereiche 14 OB und 15 OB

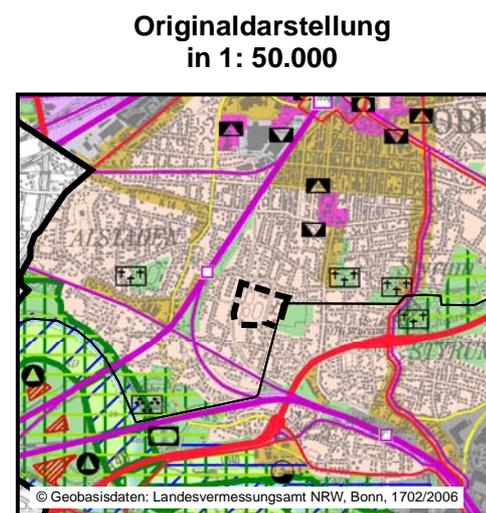
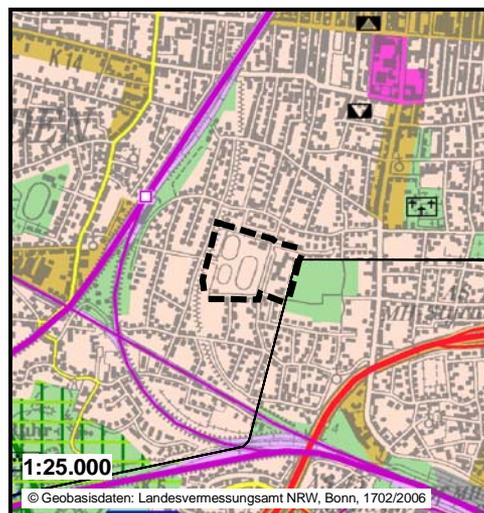
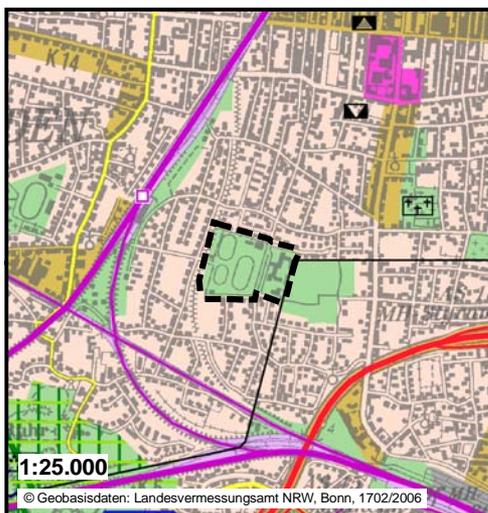


Teil 2: Die neuen Änderungsbereiche

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 14 OB (Rechenacker/Samlandstraße)



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

 Grünflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

 Wohnbauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

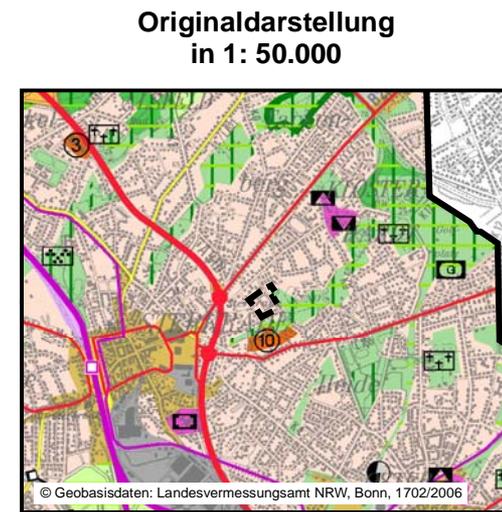
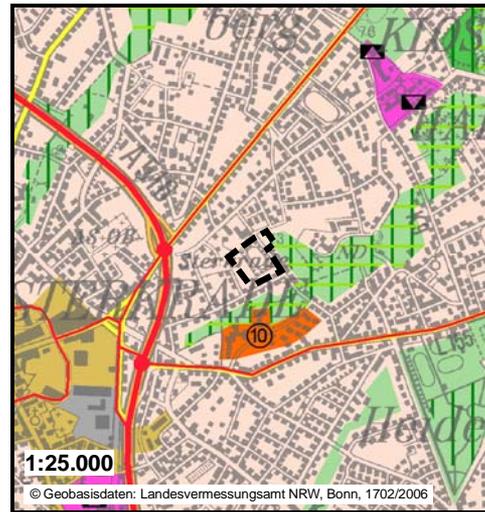
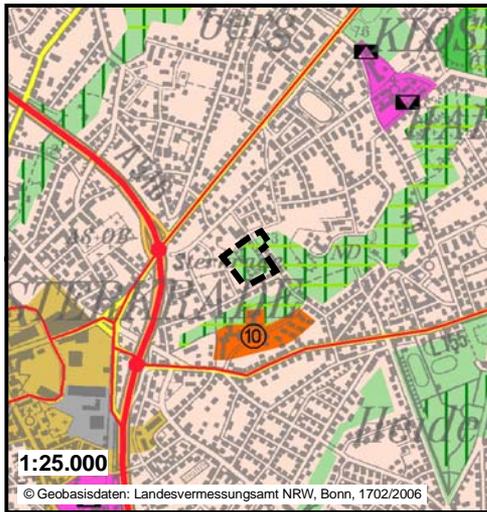


Stand: Dezember 2010 (Vorentwurf)

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 15 OB (Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße)



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: Dezember 2010 (Vorentwurf)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!